



Statuten «Fanclub Mirena Küng»

Name und Sitz

Art. 1 Der Fanclub Mirena Küng ist ein Verein nach Schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Fanclub Mirena Küng hat Sitz in Appenzell.

Ziel und Zweck

Art. 2 Der Fanclub Mirena Küng bezweckt die Unterstützung der Skirennfahrerin Mirena Küng aus Steinegg AI. Der Fanclub unterstützt die Sportlerin unabhängig von ihrem sportlichen Erfolg. Der Fanclub ist politisch wie konfessionell neutral.

Art. 3 Der Fanclub Mirena Küng erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:

- Gemeinsame Ausflüge an Skirennen
- Empfänge für Mirena Küng
- Diverse andere Aktivitäten im Zeichen des Skisports

Mitgliedschaft und Finanzen

Art. 4 Jede natürliche Person kann Mitglied des Fanclubs Mirena Küng werden.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme in den Fanclub ist beim Präsidium des Vereins formlos zu beantragen. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme endgültig. Eine Nicht-Aufnahme ist nur unter Angaben von besonderen Gründen möglich. Jedes Neumitglied leistet einen Beitrag von CHF 50.– an die Vereinskasse.

Art. 6 Ausschluss

Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur unter Nennung besonderer Gründe möglich. Der Vorstand beschliesst über einen Ausschluss endgültig.

Art. 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Auflösung des Vereins.

Art. 8 Mitglieder unter 16 Jahren

Mitglieder des Vereins, welche das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben, dürfen an allen Aktivitäten des Vereins nur dann teilhaben, wenn sie von einem Elternteil oder einer mit der Erziehung beauftragten Person begleitet werden. Letztere haben an diesen Anlässen die volle Verantwortung für diese Mitglieder, der Verein Fanclub Mirena Küng übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

- Art. 9 Finanzierung
Der Fanclub Mirena Küng finanziert sich in erster Linie durch Mitgliederbeiträge. Jedes Mitglied hat bei Eintritt in den Verein CHF 50.– zu bezahlen. Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Hauptversammlung festgelegt. Weitere Einnahmequellen des Fanclubs sind:
- Sponsorenbeiträge
 - Gönnerbeiträge
 - Diverse
- Art. 10 Haftung
Für Verbindlichkeiten des Fanclubs Mirena Küng haftet alleine das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organe des Fanclubs Mirena Küng

- Art. 11 Organe des Fanclubs Mirena Küng sind:
- Die Hauptversammlung
 - Der Vorstand
- Art. 12 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins Fanclub Mirena Küng. Sie findet jährlich vor Beginn der Skisaison statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Hauptversammlung unter Angabe der Traktanden per E-Mail an alle Mitglieder. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet.
- Art. 13 Die Hauptversammlung entscheidet insbesondere über folgende Vereinsgeschäfte:
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Änderung der Statuten
 - Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
 - Auflösung des Vereins Fanclub Mirena Küng
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, welche mindestens fünf Tage vor der Versammlung per E-Mail oder schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden
 - Weitere durch Gesetz oder Statuten an die Hauptversammlung delegierten Geschäfte
- Art. 14 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.

Art. 15 Der Vorstand des Vereins Fanclub Mirena Küng besteht aus mindestens drei und maximal zehn Mitgliedern. Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:

- Präsident
- Kassier

Im Übrigen konstatiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16 Dem Vorstand obliegt die Führung des Fanclubs Mirena Küng. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen, welche nicht nach Statuten oder Gesetz ausdrücklich der Hauptversammlung zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschriften des Präsidenten und eines weiteren Mitglieds des Vorstandes.

Verschiedenes

Art. 17 Der Vorstand des Vereins sorgt dafür, dass die Mitglieder des Vereins adäquate Fanutensilien erwerben können, um ein geschlossenes Auftreten an den Vereinsanlässen, insbesondere an Skirennen mit Beteiligung von Mirena Küng, zu garantieren.

Art. 18 Das Rechnungsjahr des Vereins Fanclub Mirena Küng dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

Art. 19 Eine Änderung der Statuten kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 20 Die Auflösung des Vereins Fanclub Mirena Küng erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich drei Mitglieder zur Weiterführung des Vereins bereit erklären, kann der Fanclub Mirena Küng nicht aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten ein Fest organisiert.

Art. 21 Für Angelegenheiten welche in diesen Statuten nicht geregelt sind, gilt Schweizer Recht.

Art. 22 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins Fanclub Mirena Küng vom 21. September 2012 beschlossen.

Wasserauen, 21.09.2012

Fanclub Mirena Küng

Präsidentin

Aktuarin
